

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 28/14 S

L 2 R 461/13 B (Hessisches LSG)
S 2 RJ 1167/95 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 24. Juni 2014 zum Az L 2 R 461/13 B sowie seine an das
Bundessozialgericht gerichteten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anord-
nung und Vollstreckung werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind
nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben (FAX) an das BSG vom 14.7.2014 beantragt "gegen das SG Darmstadt Az L 5 SF 62/13 eine einstweilige Anordnung zu erlassen" und ferner mit Schreiben an das Hessische LSG vom 2.7.2014 Beschwerde gegen den dortigen Beschluss vom 24.6.2014 zum Az L 2 R 461/13 B erhoben. Das Hessische LSG hat die Beschwerde an das BSG weitergeleitet.
- 2 Die Beschwerde des Klägers sowie seine Anträge auf einstweilige Anordnung und Vollstreckung sind nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (*oder Beschlüsse nach §§ 153 Abs 4, 158 SGG*) der vorinstanzlichen Gerichte zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor.
- 3 Darüber hinaus müssen sich Beteiligte vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die von dem Kläger privatschriftlich erhobene Beschwerde und seine weiteren Anträge sind daher auch deshalb unzulässig.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

